

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KULTUS

Anfrage des Abgeordneten Maximilian Deisenhofer, Bündnis 90/DIE GRÜNEN,
zum Plenum am 21.01.2020

„Generation von Schulstunden durch Abschaffung des Antragsruhestandes
Ich frage die Staatsregierung, wie viele (numerisch und prozentual) Lehrkräfte in den letzten 5 Jahren im Schulsystem (aufgeschlüsselt nach Schulart und -jahr) die Möglichkeit genutzt haben, vor Vollendung des 65. Lebensjahrs in Pension zu gehen bzw. einen sogenannten Antragsruhestand beantragt haben, in welchem Alter diese Lehrkräfte in Pension gegangen sind und wie viele Unterrichtsstunden durch die Abschaffung dieser Möglichkeit generiert werden können?“

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus:

Gemäß Art. 64 des Bayerischen Beamtengesetzes kann eine Lehrkraft auf Antrag in den vorzeitigen Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 64. Lebensjahr vollendet hat oder wenn sie schwerbehindert im Sinn des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) ist und mindestens das 60. Lebensjahr vollendet hat. Derartige Anträge von nicht schwerbehinderten Lehrkräften sollen an den Grund-, Mittel- und Förderschulen allgemein erst ab dem vollendeten 65. Lebensjahr genehmigt werden. Für das Schuljahr 2020/2021 ist durch diese Maßnahme ein Kapazitätsgewinn von rund 470 Vollzeitlehreräquivalenten zu erwarten. Die Maßnahme betrifft etwas mehr als 500 Lehrkräfte an Grund-, Mittel- und Förderschulen.

Der beigefügten Tabelle kann die Anzahl der auf Antrag (gem. Art. 64 BayBG) in den Ruhestand versetzten verbeamteten Lehrkräfte (einschl. Fachlehrkräften) sowie deren Anteil an allen aus dem Dienst ausgeschiedenen auf Probe bzw. auf Lebenszeit verbeamteten Lehrkräften (einschl. Fachlehrkräften) in den Schuljahren 2014/2015 bis einschließlich 2018/2019 in Aufgliederung nach den Schularten entnommen werden. Dabei sind auch Lehrkräfte berücksichtigt, die auf Antrag nur wenige Tage oder Wochen vor Erreichen der regulären Altersgrenze in den Ruhestand eingetreten sind.

Eine zusätzliche Aufgliederung nach dem Alter der Lehrkräfte ist in der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum gesetzten Frist nicht möglich.

München, den 21. Januar 2020